



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Nachruf	627
➤ Erich Heuschneider	627
➤ Benno Meindl.....	628
Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	629
➤ Sitzung des Kreisausschusses am 30.11.2020	629
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	630
➤ Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost (BGS/WAS).....	630
Termine	634
➤ Rentenberatung	634
➤ Kommunale Wohnberatung	635
➤ Blutspendetermine	635
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	635
Rat und Hilfe	637



Nachruf

Erich Heuschneider

NACHRUF

Der Landkreis Erding trauert um
den Kulturpreisträger

Herrn Erich Heuschneider

Herr Heuschneider wurde 1981 mit dem
Kulturpreis des Landkreises Erding ausgezeichnet.

Er hat in den vielen Jahren seines kreativen Gestaltens sowohl in seiner Heimatgemeinde Walpertskirchen als auch im Landkreis Erding bedeutende Spuren hinterlassen. Sowohl als bildender Künstler als auch als Musiker und Chorleiter ist Erich Heuschneider in Erscheinung getreten und war mit ebenso großem Engagement in der Förderung und Ausbildung von Nachwuchskünstlern tätig.

Wir werden Herrn Heuschneider stets ein ehrendes Andenken bewahren und sprechen den Angehörigen unser tiefes Mitgefühl aus.

Martin Bayerstorfer
Landrat

LANDKREIS
ERDING





Benno Meindl

NACHRUF

Der Landkreis Erding trauert um
den Kulturpreisträger

Herr Benno Meindl

Herr Meindl wurde 1989 mit dem
Kulturpreis des Landkreises Erding ausgezeichnet.

Der Pianist und Kirchenmusiker Benno Meindl aus Dorfen hat über viele Jahrzehnte auf allen
Gebieten der sakralen und weltlichen Musik die Kulturszene im Landkreis Erding geprägt.

Ihm ist nicht nur der Aufbau vieler Klangkörper, insbesondere der Kinderchöre und
Instrumentalgruppen zu verdanken. Durch das musikalische Wirken von Benno Meindl hat
das kulturelle Leben eine wesentliche Bereicherung erfahren, die dem unermüdlichen Einsatz
einer Einzelpersonlichkeit zu verdanken ist.

Wir werden Herrn Meindl stets ein ehrendes Andenken bewahren und
sprechen den Angehörigen unser tiefes Mitgefühl aus.

Martin Bayerstorfer
Landrat

LANDKREIS
ERDING





Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Kreisausschusses am 30.11.2020

Am **Montag, 30.11.2020, um 14:00 Uhr** findet im *Großen Sitzungssaal* des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Antrag der Kreisrätin Sabine Berger CSU-Kreistagsfraktion "Regional ist optimal"
2. BRK- Anträge für das Haushaltsjahr 2021 Frauenhaus, Interventionsstelle und Second Stage
3. Kreisorgane
Rechnungsprüfungsausschuss - Bestellung Stellvertreter des Vorsitzenden
4. Fischer´s Wohltätigkeitsstiftung
Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates - Vorberatung
5. Haushaltswesen
Überplanmäßige Ausgaben 2020 für die Erstattung von Wahlkosten an die Gemeinden
6. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
7. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost (BGS/WAS)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost (BGS/WAS)

vom 19.11.2020

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Erding-Ost folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Verbandsgebiet, das die gesamte Gemeinde Bockhorn, die folgenden Teile der Gemeinde Lengdorf: *Biberg, Graben, Grub, Holz, Kling, Krinning, Liedling, Matzbach, Niedergeislbach, Nodering, Nußrain, Obergeislbach, Obernumberg, Schachtseeon, Schafflding, Schlairdorf, Schröding, Seeon, Unternumberg* und die folgenden Teile der Stadt Dorfen: *Äußere Erdinger Straße 7 u. 8, Breitenloh, Eglafing, Eibach, Geiersberg, Geierseck, Granting, Grün, Haus, Herrnöd, Hinteröd, Hundsmüthing, Jaibing, Jakobrettenbach, Kalling, Kalteneck, Kalternbach, Kimham, Kronsöd, Längthal, Mannseich, Neuharting, Norlaching, Obergebensbach, Rosenöd, Scheideck, Schergenhub, Schmalhub, Schrallham, Staffing, Taggrub, Taubenthal, Untergebensbach, Vilsöd, Voldering, Weckerling, Wohlsag, Wölling, Aich, Anning, Brunau, Dürneibach, Embach, Erb, Esterndorf, Graß, Harbach, Hienering, Homating, Landersdorf, Litzlbach, Niederham 16,19-24, Oberseebach, Öd, Pemberg, Pfaffing 6, Pürstling, Rogglfing, Schmiedham, Unterseebach, Waxeneck, Watzling 21, Zeilhofen, Oberdorfen* umfasst, einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke,
3. oder Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder Erbbauberechtigter vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.



§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschoßflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,00 €,
b) pro m ² Geschoßfläche	6,00 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht ganz oder teilweise abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.



§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 10) und Verbrauchsgebühren (§ 10a).

§ 10

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q_3	4 m ³ /h	100,00 €/Jahr
Q_3	10 m ³ /h	100,00 €/Jahr
Q_3	16 m ³ /h und größer	150,00 €/Jahr

(3) Für die Überlassung eines beweglichen Wasserzählers wird für jeweils maximal 30 Tage eine Grundgebühr von 15,00 € erhoben.

§ 10a

Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Für den Verbrauch an Bauwasser wird bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens eine Pauschalgebühr erhoben, die für jedes errichtete Geschoß 40,00 € beträgt. Bei Gebäuden mit einer Geschoßfläche von über 160 m² bei einem Geschoß wird je angefangene 160 m² pro Geschoß eine zusätzliche Pauschale von 40,00 € erhoben. Die Gesamtpauschale wird auf maximal 280,00 € begrenzt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des



Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht

die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15.05. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2013 außer Kraft.

Mauggen, den 19.11.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
Erding - Ost

Lorenz Angermaier
Verbandsvorsitzender



Termine

Rentenberatung

Staatliches Versicherungsamt Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding
Heike Leugner

Tel. 08122/58-1074

<https://www.landkreis-erding.de/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/soziales/senioren-behinderte-und-soziales/rentenangelegenheiten/>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.

Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

gefördert durch:

Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
09.12.2020	84405 Dorfen	Jakobmayer Kulturzentrum	Unterer Markt 34	-	16:00	20:00
10.12.2020	84405 Dorfen	Jakobmayer Kulturzentrum	Unterer Markt 34	-	16:00	20:00

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 47
Mittwoch 25.11.2020



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS
ERDING

Landkreisbibliothek
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>

Öffnungszeiten während der Schulzeit

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Dienstag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Donnerstag	8:00-12:00 Uhr	13:00-17:00 Uhr
Freitag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen

Es gelten jedoch bestimmte Auflagen:

https://www.landkreis-erding.de/media/7687/aushang-wegen-corona-auflagen_fuer-hp.pdf



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08122/976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 47
Mittwoch 25.11.2020

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191
oder Frau Kless Tel. 08122-581309
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 47
Mittwoch 25.11.2020



Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 47
Mittwoch 25.11.2020

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat